

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 09.06.2006 – 34. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

220. Bestellung von Leiterinnen und Leitern der Fakultäten und Zentren

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

221. Emeritierungsrichtlinie des Senats

222. Richtlinie des Senats für die Tätigkeit der Curricularkommission

WAHLEN

223. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden des Senats und zwei stellvertretenden Vorsitzenden

224. Ergebnis der Wahlen in die Fakultätskonferenz der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien

225. Wahl des oder der Vorsitzenden der Curricularkommission des Senats und von stellvertretenden Vorsitzenden

226. Wahl des oder der Vorsitzenden der bevollmächtigten Rechtsmittelkommission des Senats und von stellvertretenden Vorsitzenden

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

227. Erteilung der Lehrbefugnis

SONSTIGE INFORMATIONEN

228. Einrichtung von Kollegialorganen gemäß § 25 Abs. 7 und § 25 Abs. 8 Z. 3 Universitätsgesetz 2002

ORGANISATION UND STRUKTUR

220. Bestellung von Leiterinnen und Leitern der Fakultäten und Zentren

Das Rektorat hat gemäß § 20 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit folgende Personen zu Leiterinnen und Leitern der Fakultäten und Zentren bestellt.

Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre und beginnt mit 1. Oktober 2006 zu laufen. Bereits vor diesem Zeitpunkt sind jedoch Schritte zur Bestellung der neuen Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie zur Einrichtung der neuen Fakultäts- bzw. Zentrumskonferenz zu setzen.

1. O. Univ.-Prof. DDr. Paul Michael Zulehner
zum Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät
2. O. Univ.-Prof. DDDr. James Alfred Loader
zum Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät
3. O. Univ.-Prof. Dr. Heinz Mayer
zum Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
4. O. Univ.-Prof. Mag. Dr. Rudolf Vetschera
zum Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
5. O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Günter Haring
zum Dekan der Fakultät für Informatik
6. O. Univ.-Prof. Dr. Michael Viktor Schwarz
zum Dekan der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät
7. O. Univ.-Prof. Dr. Franz Römer
zum Dekan der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät

10. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Richter
zum Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaften
11. Univ.-Prof. Dr. Harald Rindler
zum Dekan der Fakultät für Mathematik
12. O. Univ.-Prof. Dr. Anton Zeilinger
zum Dekan der Fakultät für Physik
13. O. Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Dickert
zum Dekan der Fakultät für Chemie
14. Univ.-Prof. Dr. Heinz Fassmann
zum Dekan der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie
15. O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Mag. Dr. Christian Noe
zum Dekan der Fakultät für Lebenswissenschaften

1. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin
zum Leiter des Zentrums für Translationswissenschaft
2. O. Univ.-Prof. Dr. Norbert Bachl
zum Leiter des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport

Der Rektor:
W i n c k l e r

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

221. Emeritierungsrichtlinie des Senats

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2006 die nachstehende Emeritierungsrichtlinie beschlossen:

§ 163 (BDG in der Fassung 2003) nennt als Voraussetzungen für die Emeritierung der Universitätsprofessoren (gemäß 161a) auf der einen Seite den Bedarf der Universität an einer zeitlich begrenzten Fortführung von Lehr- und Forschungsleistung sowie auf der anderen Seite die besonderen Leistungen der antragstellenden Person. Eine Emeritierung soll also nur dann erfolgen, wenn eine wissenschaftlich besonders verdienstvolle Persönlichkeit für einen begrenzten Zeitraum ihre Lehr- und Forschungsleistung der Universität noch zur Verfügung stellen soll. Zur Entscheidungsvorbereitung schlägt der Senat zwei Verfahrensschritte vor:

1. Die Fakultät, aus der ein Antrag auf Emeritierung kommt, hat den Bedarf in Lehre und Forschung zu begründen. Relevant sind dabei die Forschungsvorhaben, insbesondere die Fertigstellung größerer Forschungsprojekte, und die besondere Qualität der Lehre. Die Fakultät muss auch den Nachweis führen, dass dieser Bedarf nicht durch andere Personen (insbesondere Habilitierte des Faches) abgedeckt werden kann.
2. Die besonderen Leistungen in Forschung und Lehre sind von der antragstellenden Person durch Lebenslauf, Schriftenverzeichnis sowie durch weitere Angaben, die eine Beurteilung der herausragenden wissenschaftlichen Verdienste ermöglichen, nachzuweisen. Der Senat kann von sich aus Gutachten in Auftrag geben.

Der Senat prüft die eingegangenen Unterlagen und verfasst eine Stellungnahme im Sinn von § 163 Abs. 4 BDG für das Amt der Universität, das gemäß § 163 Abs. 2 BDG für eine solche Verfügung zuständig ist.

Der Vorsitzende des Senats:
C l e m e n z

222. Richtlinie des Senats für die Tätigkeit der Curricularkommission

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2006 einstimmig die Weitergeltung der derzeitigen Richtlinie für die Tätigkeit der Curricularkommission (veröffentlicht am 26. 4. 2005 im Mitteilungsblatt, 26. Stück, Nr. 155, Änderung veröffentlicht am 17. 10. 2005, 1. Stück, Nr. 2) beschlossen.

Der Vorsitzende des Senats:
C l e m e n z

WAHLEN

223. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden des Senats und von zwei stellvertretenden Vorsitzenden

In der konstituierenden Sitzung des Senats am 8. Juni 2006 wurde O. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard CLEMENZ zum Vorsitzenden des Senats wieder gewählt. Zu stellvertretenden Vorsitzenden wurden Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard F. ECKER und MMag. DDr. Markus GERHOLD gewählt.

Der Vorsitzende des Senats:
C l e m e n z

224. Ergebnis der Wahlen in die Fakultätskonferenz der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien

Am 29. 5. 2006 fanden die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien statt. Folgende Personen wurden in die Fakultätskonferenz gewählt:

Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren:

Mitglieder

O. Univ.-Prof. DDr. Johann Reikerstorfer
Univ.-Prof. Dr. Martin Jäggle
Univ.-Prof. Dr. Ludger Müller
Univ.-Prof. Dr. Rudolf Prokschi

Ersatzmitglieder

O. Univ.-Prof. DDr. Johann Figl
Univ.-Prof. Dr. Hans-Jürgen Feulner

Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb:

Mitglieder

Dr. Andrea Lehner-Hartmann
Ao. Univ.-Prof. Dr. Gunter Prüller-Jagenteufel

Ersatzmitglieder

Ass.-Prof. DDr. Johann Schelkshorn
Dr. Hubert Weber
Dr. Markus Tiwald
Dr. Wolfgang Nikolaus Rappert

Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals:

Mitglied

Monika Mannsbarth

Ersatzmitglied

Ida Mottl

Der Dekan:
Z u l e h n e r

225. Wahl des oder der Vorsitzenden der Curricularkommission des Senats und von stellvertretenden Vorsitzenden

Die konstituierende Sitzung mit der Wahl des oder der Vorsitzenden der Curricularkommission und von stellvertretenden Vorsitzenden findet am Montag, dem 19. Juni 2006, um 14.00 Uhr, im Senatssaal, statt.

Die Einberuferin:
H e i n e

226. Wahl des oder der Vorsitzenden der bevollmächtigten Rechtsmittelkommission des Senats und von stellvertretenden Vorsitzenden

Die konstituierende Sitzung mit der Wahl des oder der Vorsitzenden der bevollmächtigten Rechtsmittelkommission des Senats und von stellvertretenden Vorsitzenden findet am Donnerstag, dem 22. Juni 2006, um 10.00 Uhr, im 12 Personen-Zimmer, statt.

Der Einberufer:
W e b e r

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

227. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 1.6.2006, ZI/Habil 02/71/2005, hat das Rektorat der Universität Wien Frau **Dr. Ortrun MITTELSTEN SCHEID** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Genetik**“ erteilt.

Für das Rektorat:
Die Vizerektorin:
S e b ö k

SONSTIGE INFORMATIONEN

228. Einrichtung von Kollegialorganen gemäß § 25 Abs. 7 und § 25 Abs. 8 Z 3 Universitätsgesetz 2002

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2006 einstimmig die Einrichtung der folgenden Kollegialorgane beschlossen:

gemäß § 25 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002:

eine **bevollmächtigte Rechtsmittelkommission** in der Größe und Zusammensetzung 6:1:1:3 und

gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 Universitätsgesetz 2002:

ein für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 entscheidungsbefugtes Kollegialorgan – **Curricularkommission** - in der Größe und Zusammensetzung 4:2:3.

Der Vorsitzende des Senats:

C l e m e n z

Redaktion: Mag. Elisabeth Schramm.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.